

Umstellung von Gemeinschaftsunternehmen auf die Equity-Methode gemäß IFRS 11

Grundlagen und buchhalterischer Prozess der Umstellung von der Quotenkonsolidierung

I. Einleitung

Die Abbildung von gemeinschaftlichen Aktivitäten ist aus den Konzernabschlüssen nicht mehr wegzudenken. Die Motive zur Errichtung von Gemeinschaftsunternehmen sind vielfältig und nach den Ergebnissen einer Studie von Labrenz/Neubauer/Schmidt/Schmidt, welche die Bedeutung von *joint ventures* in den Konzernabschlüssen von deutschen börsennotierten Unternehmen untersucht haben, liegen die Hauptmotive in der Umsetzung von gemeinsamen Verkaufs- und Marketingstrategien sowie der Überwindung von Markteintrittsbarrieren¹. Als weitere wesentliche Motive für die Zusammenarbeit in Form eines Gemeinschaftsunternehmens werden bestehende staatliche Anforderungen im jeweiligen Sitzland des *joint ventures* sowie die Möglichkeit zur Nutzung gemeinsamer Ressourcen genannt.

Mit IFRS 11 „*Joint Arrangements*“ hat das IASB am 12.05.2011 einen neuen Standard für die bilanzielle Abbildung von gemeinschaftlichen Aktivitäten (*joint operations*) sowie Gemeinschaftsunternehmen (*joint ventures*) geschaffen, der IAS 31 und SIC-13 ersetzt und auf Berichtsperioden anzuwenden ist, die nach dem 01.01.2013 beginnen². Das Endorsement ist für Q3/2012 geplant³; es gibt aber Bestrebungen, eine Verschiebung des Inkrafttretens des Standards zu erreichen, um den Unternehmen mehr Vorbereitungszeit einzuräumen⁴.

Ausgangspunkt für den neuen Standard war einerseits eine angestrebte Harmonisierung mit dem amerikanischen Standardsetter und andererseits die Absicht, die Qualität der Berichterstattung von gemeinschaftlichen Vereinbarungen zu verbessern (vgl. IFRS 11.BC7 ff.). Kritisiert wurde insbesondere die Ausrichtung von IAS 31 an der rechtlichen Struktur der Zusammenarbeit, wodurch Sachverhalte mit ähnlichem wirtschaftlichen Gehalt ggf. bilanziell auf verschiedene Weise abgebildet werden. Ferner wurde das Bilanzierungswahlrecht für die Einbeziehung gemeinschaftlich geführter Unternehmen nach der Equity-Methode bzw. der Quotenkonsolidierung kritisiert.

Ob mit dem vorliegenden Standard die Qualität der Abschlussinformation effektiv gesteigert werden kann, mag – wie noch zu begründen ist – bezweifelt werden.

Um ein Gesamtbild zu zeichnen, wird nachfolgend zunächst die Kategorisierung gemeinschaftlicher Aktivitäten gem. IFRS 11 vorgestellt; der vorliegende Beitrag fokussiert jedoch maßgeblich auf einen weiteren, im Schriftum bislang nur wenig diskutierten Themenbereich: die im Standard enthaltenen Regelungen zur Umstellung der Bilanzierung auf den neuen Standard. Konkret soll der buchhalterische Prozess der Umstellung von der Quotenkonsolidierung auf die Equity-Methode beleuchtet werden. Hier definiert der Standardsetter in IFRS 11 Appendix C Vorgaben, die jedoch in der praktischen Umsetzung weiterer Konkretisierung bedürfen.

II. Kategorisierung gemeinschaftlich geführter Aktivitäten

Im Vergleich zum bisherigen Standard wird die gemeinschaftliche Führung einer gemeinschaftlichen Tätigkeit (*joint arrangement*) künftig nur noch in zwei Kategorien aufgeteilt (vgl. Abb. 1 auf S. 151). Bei der Zuordnung rückt die rechtliche Organisation der gemeinschaftlichen Aktivität in den Hintergrund. Im Mittelpunkt steht die Frage, ob die beteiligten Parteien Rechte/Pflichten an den Vermögenswerten/Schulden der gemeinschaftlichen Aktivität bzw. den daraus alimentierten Aufwendungen und Erträge inne haben (*joint operation*) oder ob mit der Aktivität nur ein (anteiliger) Anspruch am Reinvermögen bzw. der Fruchtziehung entsteht (*joint venture*)⁵. Für Zwecke des Übergangs auf IFRS 11 sind alle gemeinschaftlichen Vereinbarungen, die im Umstellungszeitpunkt⁶ Gültigkeit besitzen, zu identifizieren und auf die Klassifizierung und Bilanzierung gem. IFRS 11 umzustellen; der Standard ist insofern nicht prospektiv auf neue gemeinschaftliche Vereinbarungen anzuwenden, sondern bezieht sich auf die Gesamtheit aller bilanzierungsrelevanten Aktivitäten.

Für Zwecke der Klassifizierung einer gemeinschaftlichen Vereinbarung ist im ersten Schritt von Bedeutung, ob die gemeinsamen Aktivitäten in einem gesonderten Vehikel (*separate vehicle*) geführt werden; bei einem solchen gesonderten Vehikel handelt es sich um eine von den Parteien getrennte Vermögens- und Finanzstruktur, die regelmäßig in Form einer rechtlich selbstständigen Einheit geführt wird; konzeptionell ist aber eine eigene Rechtspersönlichkeit nicht erforderlich. Werden die gemeinsamen Aktivitäten nicht über ein solches Vehikel als Träger des Kooperationszwecks organisiert, liegt unmittelbar eine gemeinschaftliche Tätigkeit (*joint operation*) vor⁷.

Das Vorliegen eines gesonderten Rechtskörpers als eine von den Partnern getrennte Vermögens- und Finanzstruktur, der zugleich Träger der gemeinsamen Aktivitäten ist, hat allein für die Kategorisierung einer gemeinschaftlichen Tätigkeit keine Bedeutung. Vielmehr sind

1 Vgl. Labrenz u. a., KoR 2008 S. 183.

2 Vgl. hierzu ausführlich und grundlegend Küting/Seel, KoR 2011 S. 342-350; Böckem/Ismar, WPg 2011 S. 820-828; Zülch u. a., DB 2011 S. 1817-1822.

3 Vgl. EFRAG, The EU endorsement status report, Stand 21.12.2011, Quelle: http://www.efrag.org/files/Endorsement%20status%20report/EFRAG_Endorsement_Status_Report_21_December_2011.pdf.

4 Die Europäische Beratungsgruppe für Finanzberichterstattung (EFRAG) hat ein an den IASB gerichtetes Schreiben veröffentlicht, in dem sie um die Verschiebung des Datums des Inkrafttretens der Standards des sog. Konsolidierungspakets vom Mai 2011 bittet; vgl. hierzu http://www.efrag.org/files/News%20related%20documents/EFRAG_letter_to_IASB_on_IFRS_10_IFRS_11_IFRS_12_IAS_27_and_IAS_28_effective_dates.pdf.

5 Vgl. grundlegend Böckem/Ismar, WPg 2011 S. 823 ff.; Küting/Seel, KoR 2011 S. 344 ff.; KPMG, First Impressions: Joint arrangements, download über www.kpmg.com/ifrs, S. 9 ff.

6 Wie in Gliederungspunkt IV.1. dargestellt wird, ist der Aufsatzpunkt der Umstellung der Beginn der zu berichtenden Vorperiode (Vergleichsperiode) des Konzernabschlusses, für welchen IFRS 11 erstmalig angewendet wird.

7 Vgl. IFRS 11.B16; vgl. auch Fuchs/Stibi, BB 2011 S. 1451 f.

AUTOREN

Prof. Dr. Karlheinz Küting ist Direktor des Centrums für Bilanzierung und Prüfung (CBP) an der Universität des Saarlandes, Saarbrücken

Dr. Johannes Wirth ist Geschäftsführer des Saarbrücker Instituts für Rechnungslegung SIR GmbH sowie des Centrums für Bilanzierung und Prüfung (CBP) an der Universität des Saarlandes, Saarbrücken; zugleich wissenschaftlicher Assistent von Prof. Dr. Karlheinz Küting

Keywords

Equity-Methode
Gemeinschaftsunternehmen
Konzernabschluss

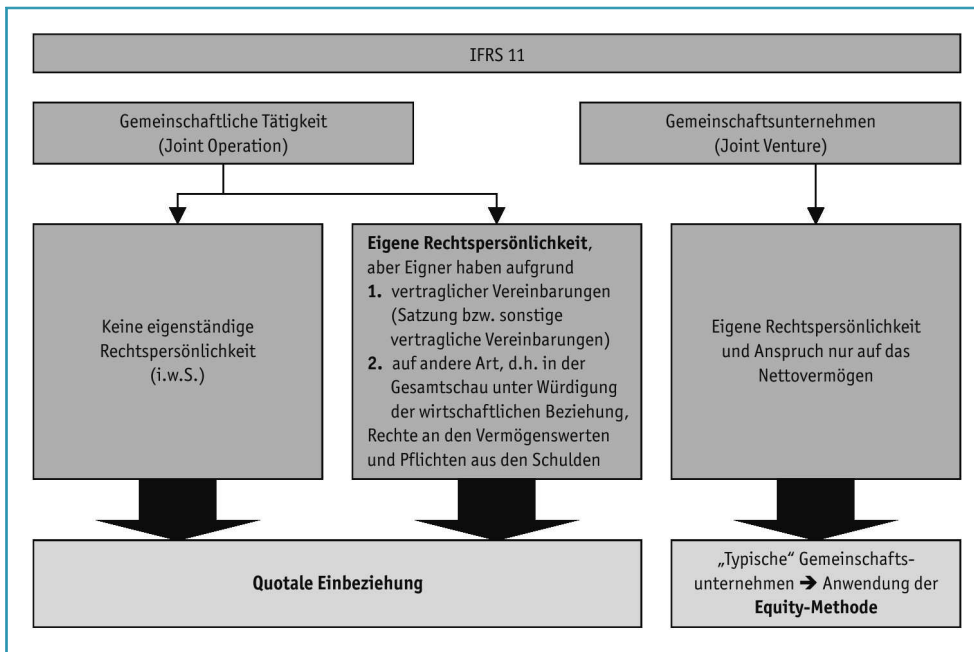


Abb. 1: Klassifizierung gemeinschaftlicher Aktivitäten gem. IFRS 11

die Fakten und Umstände dahingehend zu würdigen, ob den Parteien aus der gemeinschaftlichen Vereinbarung Rechte an den Vermögenswerten – bzw. aus deren Nutzung – und Pflichten aus den Schulden dieses gesonderten Vehikels erwachsen oder ob sie lediglich einen Anspruch auf das Nettovermögen vermitteln (vgl. IFRS 11.B19 ff.). Im ersten Fall ist trotz des Rechtsmantels eine *joint operation* gegeben; im zweiten Fall liegen gewichtige Indikationen für ein *joint venture* vor, es bedarf jedoch weiterer Prüfungen.

In diese Analyse ist insbesondere einzubeziehen, ob aufgrund von gesellschaftsrechtlichen oder schuld-/sachenrechtlichen Verträgen Rechte bzw. Pflichten an einzelnen Vermögenswerten/Schulden bzw. den daraus alimentierten Aufwendungen/Erträgen entstehen; im Kontext der deutschen Rechtsordnung dürften indes Verträge, die ein Absonderungsrecht im Falle der Abwicklung einer Gesellschaft bzw. beim Ausscheiden eines Gesellschafters zum Inhalt haben, nur im Ausnahmefall relevant sein⁸.

Eine Divergenz zwischen der Rechtsform eines gesonderten Vehikels und den Rechten und Pflichten der Gesellschafter liegt nach Auffassung des IASB beispielsweise vor, wenn die Parteien für die Durchführung der gemeinsamen Aktivitäten, die in der Erkundung, Förderung und Verarbeitung von Rohstoffvorkommen bestehen, eine rechtlich selbstständige Einheit gründen und zugleich vertraglich vereinbaren, dass die Rechte aus den Aktivitäten bzw. an den Vermögenswerten dieser Einheit (z.B. die erteilte Fördererlaubnis oder die geförderten Rohstoffvorkommen) auf die Parteien aufgeteilt werden. Die Parteien verpflichten sich außerdem vertraglich, die aus den Aktivitäten resultierenden Schulden anteilig zu tragen (vgl. IFRS 11.IE40)⁹.

Obwohl durch die Rechtsform dieses gesonderten Vehikels grundsätzlich eine rechtliche Absonderung der Vermögenswerte und Schulden von den Gesellschaftern bzw. Parteien besteht, bewirkt die vertragliche Vereinbarung zwischen den Parteien, dass ihnen Rechte an den Vermögenswerten und Pflichten aus den Schulden der gemeinsamen Aktivitäten zugeordnet werden. „Den Parteien steht damit wirtschaftlich betrachtet auch der Nutzen aus den Vermögenswerten, die im Eigentum der rechtlichen Einheit stehen und exklusiv für die Herstellung des von den Parteien abgenommenen Outputs eingesetzt werden, zu“¹⁰. Nach Auffassung des Standardsetters haben die Partner des Gemeinschaftsunternehmens bei wirtschaftlicher Betrachtung

die Rechte an den Vermögenswerten und die Pflichten aus den Schulden der in einem gesonderten Rechtsmantel geführten gemeinschaftlichen Aktivität. Aus diesem Grund liegt hier eine gemeinschaftliche Tätigkeit (*joint operation*) und nicht – wie es die Rechtsform dieser Einheit zunächst impliziert – ein Gemeinschaftsunternehmen (*joint venture*) vor. Nicht eindeutig ist die Würdigung, wenn der Output der Wertschöpfung aus der gemeinschaftlichen Aktivität nicht exklusiv an die Gesellschafter geliefert wird, sondern auch am Markt angeboten wird. Unseres Erachtens ergibt sich aus IFRS 11.B31, dass eine Klassifikation als *joint operation* vorzunehmen ist, solange der wesentliche Teil des Outputs an die Gesellschafter geliefert wird¹¹. Kann die Gesellschaft jedoch eigenständig mit Dritten Geschäfte vornehmen („it is able to undertake trade on its own behalf“), liegt nach IFRS 11.IE26 ein *joint venture* vor.

III. Bilanzielle Abbildung von gemeinschaftlich geführten Aktivitäten

Wird eine Gesellschaft als *joint operation* klassifiziert, erfolgt gem. IFRS 11.21 eine quotale/anteilige Einbeziehung in den Konsolidierungskreis. Nach *Fuchs/Stibi* ist die anteilige Einbeziehung wirtschaftlich mit der Quotenkonsolidierung vergleich-

⁸ So auch Ernst & Young, Challenges in adopting and applying IFRS 11, September 2011, download unter: [http://www.ey.com/Publication/vwLUAssets/Applying_IFRS_11/\\$File/Applying_IFRS_11.pdf](http://www.ey.com/Publication/vwLUAssets/Applying_IFRS_11/$File/Applying_IFRS_11.pdf), S. 22.

⁹ Vgl. auch das Beispiel bei Böckem/Ismar, WPg 2011 S. 825 f.

¹⁰ Küting/Seel, KoR 2011 S. 347. Vgl. IFRS 11.B32; IFRS 11.IE18.

¹¹ In IFRS 11.B31 wird ausgeführt: „When the activities of an arrangement are primarily designed for the provision of output to the parties“.

bar¹². Diese Auffassung kann nicht uneingeschränkt geteilt werden, da insbesondere im Falle von erworbenen Unternehmen, die sich als *joint operation* qualifizieren, keine Vorgaben bestehen, wie regelmäßig auftretende Unterschiedsbeträge abzubilden sind. In IFRS 11 findet sich weder ein Verweis auf IFRS 3 noch auf IAS 27 bzw. auf IAS 36.

War bereits unter IAS 31 die Ermittlung der für die Bilanzierung maßgebenden Anteilsquote nicht unproblematisch¹³, sind unter IFRS 11 neben dem Kapital- und dem Gewinnanteil fortan auch anteilige (Nutzungs-)rechte in die Betrachtung einzubeziehen. Aus der Konzeption von IFRS 11 ist die Bezugnahme auf das Nutzungsrecht zu präferieren; der Standardsetter unterlässt es jedoch, Leitlinien vorzugeben, wie die konzernbilanzielle Abbildung erfolgen soll, wenn – wie in der Konsolidierungspraxis häufig vorzufinden – abweichende Quoten gegeben sind¹⁴. Konsolidierungstechnische Differenzen sind dann kaum zu vermeiden¹⁵.

Kommt man indes zum Ergebnis, dass die an dem Unternehmen beteiligten Parteien über keine Rechte an den gemeinschaftlich genutzten Vermögenswerten verfügen und stattdessen nur einen Anteil an der Gesellschaft (= Anspruch auf das Nettovermögen) inne haben, so liegt ein *joint venture* vor (IFRS 11.16). Die bilanzielle Abbildung ist dann zwingend mittels der Equity-Methode gem. IAS 28 vorzunehmen (vgl. IFRS 11.24).

IV. Umstellung von der Quotenkonsolidierung auf die Equity-Methode

1. Vorgaben in Appendix C zu IFRS 11

a) Vorbemerkungen

Wie die vorstehenden Ausführungen zeigen, ist für die Umstellung der (konsolidierten) Rechnungslegung auf IFRS 11 eine detaillierte Neubeurteilung von gemeinschaftlich geführten Aktivitäten notwendig. Ergibt die Analyse, dass ein bislang nach IAS 31 quotalkonsolidiertes Gemeinschaftsunternehmen fortan auch nach IFRS 11 als *joint venture* zu klassifizieren ist, muss eine Umstellung der Rechnungslegung nach der Maßgabe von IFRS 11 Appendix C vorgenommen werden.

Aufsatzpunkt der Umstellung ist der Beginn der zu berichtenden Vorperiode (Vergleichsperiode) des Konzernabschlusses, für welchen IFRS 11 erstmalig angewendet wird („*at the beginning of the earliest period presented*“; IFRS 11.C2). Bei einer Konzernabschlusserstellung auf den 31.12.2013 hat so die Umstellung bereits auf der Basis der Wertverhältnisse zum 01.01.2012 zu erfolgen¹⁶. Im Ergebnis wird hierdurch erreicht, dass gemeinschaftliche Aktivitäten sowohl in der Berichtsperiode als auch in der Vorperiode bereits nach IFRS 11 abgebildet werden.

Während in ED 9 noch eine retrospektive Umstellung der Bilanzierung vorgesehen war (vgl. IFRS 11.BC60), wird durch die Fixierung des vorstehend genannten Aufsatzpunkts und mit den nachfolgend vorzustellenden Vorgaben des Standards der Übergang auf den ersten Blick vereinfacht (vgl. IFRS 11.C2). Berücksichtigt man jedoch zusätzlich die nicht explizit im Standard thematisierte Behandlung von erfolgsneutral entstandenen Eigenkapitalkomponenten (*Other Comprehensive Income (OCI)*), wird im Ergebnis eine Einbeziehung der Historie bei der Umstellung der Bilanzierung unumgänglich sein.

b) Ausbuchung der konzernbilanziell erfassten Vermögenswerte und Schulden und Einbuchung des at equity zu bilanzierenden Beteiligungsbuchwerts

Aus Gründen der Bilanzidentität – insbesondere um eine Kontinuität in den Spiegeldarstellungen zu erreichen – ist es sinnvoll, im

Aufsatzpunkt den Abschluss des Gemeinschaftsunternehmens mit den (quotalen) konzernbilanziellen Wertansätzen in die Konzernabschlusserstellung einzubeziehen. Im Zuge der Umstellung sind dann die bisher quotaleinbezogenen Vermögenswerte und Schulden des Gemeinschaftsunternehmens auszubuchen; im Gegenzug ist beim beteiligungshaltenden Unternehmen i.H.d. äquivalenten Reinvermögens der künftig nach der Equity-Methode zu bilanzierende Beteiligungsbuchwert einzubuchen (vgl. IFRS 11.C2). Nach Auffassung des Standardsetters spiegelt der so ermittelte Wertansatz die Anschaffungskosten der künftig nach der Equity-Methode zu bilanzierenden Beteiligung („*deemed cost of the investment at initial recognition*“) wider (vgl. IFRS 11.C3).

Diese auf den ersten Blick eingängige Regelung muss bei genauem Hinsehen weiter konkretisiert werden. Wie passen die fingierten Anschaffungskosten der neuen Equity-Beteiligung mit der Tatsache zusammen, dass mit den auszubuchenden Vermögenswerten und Schulden auch bislang erfolgsneutral im OCI erfasste Wertänderungen verbunden sind?

Einerseits ist anzudenken, die bislang auf der Ebene des *joint ventures* erfassten OCI-Komponenten auf die Equity-Bilanzierung beim beteiligungshaltenden Unternehmen – unter Beachtung der Ausweisvorschriften gem. IAS 1.82 (h) – zu übertragen. Anderenfalls müssten die OCI-Komponenten im Rahmen der Umstellungsarbeiten aufgelöst werden. Die Umstellung der Bilanzierung gem. IFRS 11 stellt nach der hier vertretenen Auffassung jedoch keinen Anlass dar, um erfolgsneutral gebildete Eigenkapitalkomponenten vergleichbar den Regelungen zur Endkonsolidierung in IAS 27.35 zu recyceln oder erfolgsneutral gegen die Gewinn-Rücklagen auszubuchen; vielmehr sollte – wie dargestellt – eine Übertragung der OCI-Komponente von der Ebene des Gemeinschaftsunternehmens auf die Ebene des beteiligungshaltenden Unternehmens vorgenommen werden¹⁷. Die Interpretation des Begriffs „*deemed cost of the investment at initial recognition*“ ist gerade für nicht in Berichtswährung geführte Gemeinschaftsunternehmen und der damit verbundenen erfolgsneutral gem. IAS 21.41 erfassten Währungsumrechnungsdifferenz von großer Relevanz, wenn diese nach der modifizierten Stichtagskursmethode umgerechnet werden. Nach der hier vertretenen Auffassung ist die bislang unter der Anwendung von IAS 31 i.V.m. IAS 21 vorgenommene Währungsumrechnung nebst ermittelter Währungsumrechnungsdifferenzen im Umstellungszeitpunkt beizubehalten. Die erfolgsneutral erfasste Währungsumrechnungsdifferenz wird lediglich beim *joint venture* ausgebucht und beim beteiligungshaltenden Unternehmen eingebucht.

In IFRS 11.C5 fordert der Standardsetter ferner, dass die auszubuchenden Vermögenswerte und Schulden im Anhang differenziert ausgewiesen werden müssen. Hierbei wird jedoch nur sehr all-

12 Vgl. Fuchs/Stibi, BB 2011 S. 1451. Hinsichtlich einer kritischen Konzeptionsanalyse zwischen der Quotenkonsolidierung nach IAS 31 und der quotalen Einbeziehung nach IFRS 11 vgl. Küting/Seel, Quotale Einbeziehung gemäß IFRS 11, Beitrag in Vorbereitung.

13 Vgl. Hayn, in: Bohl et al. (Hrsg.), Beck-IFRS-Handbuch, 3. Aufl. 2009, § 37 Rdn. 12.

14 Vgl. hierzu auch Böckem/Ismar, WPg 2011 S. 826.

15 Dies gilt umso mehr, wenn des Weiteren die Zuordnung des Nutzens zu den Gesellschaftern von Abrechnungsperiode zu Abrechnungsperiode variiert bzw. für unterschiedliche Erzeugnisse verschiedene Nutzungsquoten im Gesellschafterkreis definiert werden.

16 Die Umstellung der Rechnungslegung ist gem. IFRS 11.BC60 kein retrospektiver Vorgang, sodass IAS 1.39 nicht einschlägig ist. Hinsichtlich des Zeitpunkts wird zudem auf die Ausführungen in Abschn. I verwiesen; das Endorsement ist für Q3/2012 geplant; es gibt jedoch Bestrebungen, eine Verschiebung des Inkrafttretens des Standards zu reichen, um den Unternehmen mehr Vorbereitungszeit einzuräumen.

17 Analog zu diesem Verständnis greift auch die Ausnahmeregelung des IAS 12 für erfolgsneutrale entstandene Differenzen bei Anschaffungsvorgängen nicht (IFRS 11.C3).

gemein von einem „breakdown of the assets and liabilities“ gesprochen. Eine genaue Detaillierungstiefe beschreibt der Standard hierfür indes nicht. Nach der hier vertretenen Auffassung dürfte ein differenzierter Ausweis ausreichend sein, der sich an den *major classes of assets and liabilities* gem. IFRS 5.38 orientiert; alternativ ist anzudenken, im Anhang eine Aufgliederung zu verwenden, die sich an der in der Konzernbilanz ausgewiesenen Positionsstruktur orientiert. Festzuhalten ist, dass diese Angaben im Geschäftsjahr der erstmaligen Anwendung von IFRS 11 zusammengefasst für alle *joint ventures* vorgenommen werden dürfen (vgl. IFRS 11.C5).

Bei der Ausbuchung der Vermögenswerte und Schulden ist ferner an die Abbildung in den Spiegeln zu denken. Der Standardsetter gibt an dieser Stelle nicht vor, unter welcher Rubrik die Ausbuchung der ausscheidenden Vermögenswerte/Schulden bzw. die Einbuchung der neuen Equity-Beteiligung zu erfolgen hat. Anzudenken ist die Verwendung der Spalten Zugänge/Abgänge bzw. der Spalte Veränderung Konsolidierungskreis oder die Verwendung einer gesonderten Spalte. Nach der hier vertretenen Auffassung wird ein Ausweis als Veränderung Konsolidierungskreis präferiert.

Regelmäßig ist das umzustellende *joint venture* in die Wertschöpfungsprozesse des berichtenden Konzerns eingebunden. Bei der Umstellung der Bilanzierung ist insofern ein Blick auf die bislang durchgeführten Konsolidierungsmaßnahmen zu werfen.

c) Sonderregelung für einen Goodwill

Bei der Ermittlung des aus dem Konzernabschluss ausscheidenden Vermögens und damit bei der Ermittlung des Zugangswerts für den Equity-Buchwert ist auch ein Goodwill aus der Erstkonsolidierung zu berücksichtigen („including any goodwill arising from acquisition“; IFRS 11.C2). Im Vergleich zu den übrigen Vermögenswerten definiert der Standardsetter hier jedoch eine besondere Regelung: Wurde der Goodwill des *joint ventures* für Zwecke des Impairment-Tests einer übergeordneten zahlungsmittelgenerierenden Einheit (im Folgenden kurz: ZMGE) zugeordnet (vgl. IAS 36.80), ist der in die Equity-Bilanzierung zu übernehmende Goodwill auf der Grundlage der „relative carrying amounts“ der goodwilltragenden ZMGE im Verhältnis zum *joint venture* zu ermitteln (vgl. IFRS 11.C2).

Auf den ersten Blick wirkt die Bilanzierungsvorgabe zur Ermittlung eines ausscheidenden Goodwill analog zu derjenigen, die gem. IAS 36.86 bei der Ermittlung des im Rahmen der Endkonsolidierung eines Tochterunternehmens ausscheidenden Goodwill zu verwenden ist. Auf den zweiten Blick fällt jedoch auf, dass der Standardsetter hier nicht auf den relativen Unternehmenswert, sondern auf relative Buchwertansätze (*relative carrying amounts*) abstellt.

Warum der Standardsetter an dieser Stelle ein neues Allokationskonzept fordert und nicht auf die Vorgaben von IAS 36 referenziert, ist kritisch zu hinterfragen. Dies gilt umso mehr, als dass das Allokationskonzept der relativen Unternehmenswerte gem. IAS 36 aufgrund der Wesenszüge des Werthaltigkeitstests und hier insbesondere aufgrund der Vermischung von originären und derivativen Goodwillkomponenten zu präferieren ist; die in IFRS 11.C2 vorgegebene Ermittlung ist indes in der Gesamtschau der IFRS-Goodwillbilanzierung konzeptionell nicht sachgerecht. Leider erläutert der Standardsetter seine mit dem Verfahren verbundene Intention weder in der *Implementation Guidance* noch in der *Basis for Conclusion*; lediglich im IASB Staff Paper 11A vom 15.03.2010 findet sich in Par. 20 die folgende Stellungnahme: „We think that this would be a sensible requirement for the purposes of transitioning from one accounting method to another.“

Die Überprüfung des Goodwill auf Werthaltigkeit gem. IAS 36 erfolgt nicht auf der Ebene des einzelnen Erwerbsvorgangs, sondern auf der Ebene von goodwilltragenden ZMGE, in die Goodwillkomponenten aus unterschiedlichen Erwerbsvorgängen eingehen können; dies umfasst auch Erwerbsvorgänge im Kontext von IAS 31. Durch die Integration des übernommenen Vermögens und des ermittelten Goodwill in die Wertschöpfungsprozesse des berichtenden Konzerns kommt es im Bereich des Goodwill zu einer Vermischung mit den bereits in einer ZMGE erfassten Firmenwertkomponenten und/oder zu einer Vermischung des originären mit dem derivativen Goodwill, die auch im IASB gesehen wird (vgl. IAS 36.BC134 f.). Ein einer firmenwerttragenden ZMGE zugeordneter Goodwill kann nach Auffassung des IASB dementsprechend nicht mehr willkürfrei betrieblichen Teileinheiten unterhalb der goodwilltragenden ZMGE zugeordnet werden (vgl. IAS 36.BC155) und insofern spiegelt eine einzelbewertungsorientierte Ermittlung des abgehenden Goodwill, wie sie im deutschen Handelsrecht angezeigt ist, nicht das mit dem Endkonsolidierungsvorgang abgehende Nutzenpotenzial zutreffend wider. Aufgrund der während der Konzernzugehörigkeit erfolgten Vermischung zwischen dem originären und dem derivativen Goodwill einer firmenwerttragenden ZMGE ist es konsequent, auf ein Verfahren zurückzugreifen, welches auf die Unternehmenswertverhältnisse zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus der ZMGE abstellt (vgl. IAS 36.86).

Soll nun stattdessen auf relative Buchwerte abgestellt werden, bleibt insbesondere ein in der goodwilltragenden ZMGE enthaltener originärer Goodwill vollständig außerhalb der Beurteilung und die Allokation führt zu betriebswirtschaftlich nicht sinnvoll zu erklärenden Ergebnissen. Wenn überhaupt, kann die in IFRS 11.C2 geforderte Goodwillallokation mit dem Argument der Arbeitserleichterung begründet werden, aber auch dieser Erklärungsversuch ist wenig zielführend, denn regelmäßig dürften die für eine unternehmenswertbasierende Aufteilung notwendigen Informationen aus dem Datenmaterial des jährlich durchzuführenden Impairmenttests ableitbar sein. Bei der Ermittlung der relevanten Buchwerte ist das Entsprechungsprinzip zu beachten: In die Buchwertabgrenzung einer ZMGE gehen so insbesondere Schulden nur im Umfang von IAS 36.78 ein; die Buchwertermittlung des *joint ventures* muss insofern auf der gleichen konzeptionellen Basis erfolgen.

Nach der hier vertretenen Auffassung entspricht der Goodwillabgang im Rahmen der Umstellungsarbeiten gem. IFRS 11 Appendix C materiell einem Vorgang, der in den Geltungsbereich von IAS 36.86 fällt. Es wäre insofern sachgerecht und nach der hier vertretenen Auffassung auch zulässig, auf IAS 36.86 zurückzugreifen; durch die explizite Formulierung in IFRS 11.C2 wird diese sinnvolle Vorgehensweise jedoch konterkariert.

Hervorzuheben ist, dass die Endkonsolidierungskonzeption des IAS 36.86 nicht danach differenziert, ob das ausscheidende Nettovermögen aus einem Erwerbsvorgang oder aus internem Wachstum stammt. Scheidet ein selbstgegründetes Tochterunternehmen aus dem Konsolidierungskreis aus, so ist aufgrund der Vermischung von derivativem und originärem Goodwill auch bei der Endkonsolidierung einer solchen Einheit ein abgehender Goodwill zu bestimmen. Wie ist bei selbstgegründeten Gemeinschaftsunternehmen zu verfahren? An dieser Stelle tritt die Intention des Standardsetters nicht deutlich zu Tage, denn einerseits fordert dieser eine Konzeption, die zumindest ansatzweise eine Vermischung der Goodwillbestandteile berücksichtigt. Auf der anderen Seite stellt der Standardsetter in IFRS 11.C2 auf den Goodwill aus dem historischen Er-

werbsvorgang ab. Es ist zu bemängeln, dass dieser Themenbereich im Standard nicht in der für die praktische Umsetzung notwendigen Klarheit geregelt ist.

d) Negatives (Rein-)Vermögen/Nettovermögen

Im Bereich der Erfassung von negativem Reinvermögen unterscheiden sich die Equity-Methode und die Quotenkonsolidierung grundlegend. Während bei der Quotenkonsolidierung negatives Reinvermögen stets in den Konzernbilanziellen Ausweis eingeht, ist bei der Anwendung der Equity-Methode die Beteiligungsfortschreibung bei Erreichen des Beteiligungsbuchwerts von null auszusetzen und nachfolgend auflaufende Verluste sind in einer statistischen Nebenrechnung zu erfassen¹⁸. Gemäß IFRS 11.C4 ist zu prüfen, ob im Kontext des negativen Eigenkapitals bislang noch nicht erfasste Verpflichtungen aus der Beteiligungsbeziehung zu erfassen sind; ist dies nicht der Fall, so ist der Betrag des negativen Reinvermögens erfolgsneutral mit den Gewinnrücklagen des beteiligungshaltenden Unternehmens zu verrechnen¹⁹.

e) Impairmenttest im Übergangszeitpunkt

Nach der Dotierung des neuen Equity-Buchwerts ist für diesen ein Impairmenttest nach den Regeln von IAS 28.40 ff. durchzuführen²⁰. Wird ein Wertberichtigungsbedarf ermittelt, ist dieser gem. IFRS 11.C4 jedoch nicht erfolgswirksam zu erfassen, sondern erfolgsneutral mit den Rücklagen zu verrechnen.

2. Beispielhafte Darstellung

a) Parameter des Ausgangssachverhalts

Im Beispielsachverhalt kauft die Nordstar gemeinsam mit der konzernfremden Gesellschaft Auriga zum 01.01.2009 jeweils 50% der Anteile an der Quantos, um diese Gesellschaft fortan gemeinschaftlich zu beherrschen. Die Anschaffungskosten der Beteiligung betragen 200 und im Erwerbszeitpunkt der Beteiligung wird ein immaterieller Vermögenswert i.H.v. 100 als stille Reserve identifiziert (Nutzungsdauer 10 Jahre)²¹. Die Quantos wird gem. IAS 31.30 nach der Quotenkonsolidierung in den Konzernabschluss der Nordstar einbezogen.

Im Nordstar-Konzern entspricht das Geschäftsjahr dem Kalenderjahr, sodass gem. den Vorgaben von IFRS 11 Appendix C die Umstellungsarbeiten auf der Grundlage der Wertverhältnisse zum 01.01.2012, d.h. dem Beginn der im Abschluss darzustellenden Vergleichsperiode, durchgeführt werden. Während der Konzernzugehörigkeit und bis zum Umstellungszeitpunkt wurden seitens der Quantos Jahresüberschüsse vor Berücksichtigung von Effekten aus stillen Reserven/Lasten i.H.v. 40 erwirtschaftet. Aus der Bilanzierung von *available for sale-bilanzierten* Wertpapieren ist zum Umstellungsstichtag ferner ein OCI i.H.v. 10 zu berücksichtigen. Aus der Bilanzierung von versicherungsmathematischen Gewinnen resultiert ein weiteres OCI i.H.v. 15. In Tab. 1 wird die auf den 01.01.2012 fortgeschriebene Neubewertungsbilanz der Quantos vor Quotierung dargestellt. Die dort ersichtlichen Buchungen (1) und (2) spiegeln die Durchführung der Kaufpreisallokation auf den Wertverhältnissen zum Zeitpunkt des Erwerbs (01.01.2009) wider und mit den Buchungen (3) und (4) erfolgt die Fortschreibung der Neubewertungsbilanz auf den 01.01.2012.

b) Umstellung ohne konzerninterne IC-Beziehungen und ohne Goodwill-Besonderheiten

In einem ersten Beispiel wird die Grundkonzeption der Umstellung der Bilanzierung von der Quotenkonsolidierung auf die Equity-Me-

Quantos zum 01.01.2012	HB-II	Soll	Haben	HB-III
immat. Vermögenswerte	0	(1) 100	(3) 30	70
div. Vermögen	265			265
Summe Aktiva	265			335
Gez. Kapital	50			50
Gewinnrücklagen	90	(3) 30	(4) 12	72
Jahresüberschuss	0			0
Neubewertungsrücklage IFRS 3	0	(2) 40	(1) 100	60
OCI IAS 19	15			15
OCI IAS 39	10			10
pass. lat. Steuer/div. Passiva	100	(4) 12	(2) 40	128
Summe Passiva	265			335

Tab. 1: Auf den 01.01.2012 fortgeschriebene Neubewertungsbilanz der Quantos

thode vorgestellt. Es gilt die Prämisse, dass keine konzerninternen Lieferungs- und Leistungsverflechtungen bestehen und der Goodwill aus dem historischen Erwerbsvorgang keiner hierarchisch höher liegenden ZMGE zugeordnet wurde.

Zur Herstellung der Konzernbilanzidentität wird die fortgeschriebene Neubewertungsbilanz der Quantos zunächst in die Konzernabschlusserstellung einbezogen (Tab. 2 auf S. 155). Hierzu wird die vorstehend erläuterte Neubewertungsbilanz i.H.d. Beteiligungsquote von 50% in den Summenabschluss übernommen.

Mit der Buchung (A) erfolgt die Wiederholung der Erstkonsolidierungsbuchung, um auch in Bezug auf die Kapitalkonsolidierung die Konzernbilanzidentität herzustellen; aus der Kapitalaufrechnung resultiert ein Goodwill i.H.v. 120.

Mit Buchung (B) beginnen die Umstellungsarbeiten. Gemäß IFRS 11.C2 werden die in den Summenabschluss übernommenen Vermögenswerte und Schulden der Quantos ausgebucht. Im Beispielsachverhalt scheiden Vermögenswerte i.H.v. 167,50 aus. Hinzuzurechnen ist der ausscheidende Goodwill, der im Grundsachverhalt keiner hierarchisch höher liegenden ZMGE zugeordnet wurde (hier: 120)²². Ferner scheiden Verbindlichkeiten im Betrag von 64 aus. Das Reinvermögen beträgt somit 223,50.

Damit sichergestellt ist, dass einerseits das während der Konzernzugehörigkeit erwirtschaftete OCI zutreffend ausgewiesen wird und andererseits nicht nur die Vermögenswerte und Schulden, sondern auch das Eigenkapital der Quantos zutreffend ausgebucht wird, ist es ratsam, den Equity-Buchwert nicht unmittelbar i.H.d. dahinterstehenden Reinvermögens (223,50) einzubuchen. Stattdessen wird zunächst (in einem Zwischenschritt) der Beteiligungsbuchwert mit seinen historischen Anschaffungskosten (hier: 200) erfasst, um nachfolgend die erfolgsneutralen Wertänderungen des Reinvermögens zutreffend in die Fortschreibung des Equity-Buchwerts eingehen zu lassen. Hierzu wird in der Tab. 2 die gesonderte Eigenkapital-Position „TJÜ IFRS 11“ verwendet. Das gesamte während der Konzernzugehörigkeit erwirtschaftete Reinvermögen (23,5) wird auf dieser gesonderten Eigenkapitalposition zur weiteren Analyse zwischengespeichert.

18 Nach IAS 28.38 f. (amend. 2011) bzw. IAS 28.29 (2009) sind eigenkapitalersetzende Darlehen in die Equity-Bilanzierung von „Verlustunternehmen“ einzubeziehen.

19 Vgl. Ernst & Young, a.a.O. (Fn. 8), S. 50 f.

20 Vgl. hierzu auch Böckem/Ismar, WPg 2011 S. 827.

21 Für Zwecke der Abgrenzung latenter Steuern im Zuge der Kaufpreisallokation wird vereinfachend ein Steuersatz i.H.v. 40% verwendet.

22 In einem weiteren Beispielsachverhalt wird die Goodwillbehandlung dargestellt, wenn er aus einer hierarchisch höher liegenden goodwilltragenden ZMGE herausgelöst wird.

	Quantos			Soll	Haben		Konzern
	Nordstar	50%	Summe				
Beteiligung Quantos	200	0	200	(B) 200 (C) 20 (F) 12,5 (A) 120	(A) 200 (D) 9		223,5
Goodwill	0	0	0		(B) 120		0
immat. Vermög. (stR*)	0	35	35		(B) 35		0
div. Vermögen	1.300	132,5	1.432,5		(B) 132,5		1.300
Summe Aktiva	1.500	167,5	1.667,5				1.523,5
Gez. Kapital	500	25	525	(A) 25			500
Gewinnrücklagen	300	36	336	(A) 25			311
TJÜ-IFRS 11	0	0	0	(B) 23,5 (D) 9	(C) 20 (E) 12,5		0
Jahresüberschuss	0	0	0				0
Neubewertungsrücklage	0	30	30	(A) 30			0
OCI IAS 19	0	7,5	7,5	(E) 7,5			0
OCI IAS 39	0	5	5	(E) 5			0
OCI Equity-Methode	0	0	0		(F) 12,5		12,5
div. Passiva	700	64	764	(B) 64			700
Summe Passiva	1.500	167,5	1.667,5				1.523,5

Tab. 2: Buchungen im Rahmen der Umstellung der Bilanzierung auf die Equity-Methode

AK der Beteiligung	200
+ anteilige Jahresüberschüsse	
JÜ 2009-2011	40 11
abzgl. Abschr. stille Reserven	-18
plus anteilige OCI-Änder.	
OCI IAS 19 per 01.01.2012	15 12,5
OCI IAS 39 per 01.01.2012	10
Equity-Buchwert 01.01.2012	223,5

Abb. 2: Prüfung der Umstellung: Anwendung der Equity-Methode seit Konzernzugehörigkeit

Während der Konzernzugehörigkeit thesaurierte die Quantos Jahresüberschüsse i.H.v. 40 (vor Effekten aus stillen Reserven); hiervon entfallen 50% auf die beteiligungshaltende Nordstar. Mit Buchung (C) erfolgt die Fortschreibung des Equity-Buchwerts i.H.d. anteiligen erwirtschafteten Ergebnisse ($40 \times 0,5 = 20$); da der Gesamtbetrag die Wertverhältnisse zum 01.01.2012 betrifft, ist die Buchung erfolgsneutral. Mit der Buchung (D) werden die (anteiligen) Abschreibungsbeträge auf die aufgedeckte stille Reserve berücksichtigt und als Minderung des Equity-Buchwerts erfasst²³.

Neben den erfolgswirksam entstandenen Komponenten der Fortschreibung des Equity-Beteiligungsbuchwerts hat ferner auf der Ebene des beteiligungshaltenden Unternehmens eine Fortschreibung i.H.d. erfolgsneutral entstandenen Eigenkapitals zu erfolgen; Buchungen (E und F). Zunächst ist sicherzustellen, dass die OCI-Konten „OCI aus IAS 19“ und „OCI aus IAS 39“ auf der Ebene des *joint ventures* eliminiert sind (Buchung E). Das Gegenkonto ist die gesonderte Eigenkapital-Position „TJÜ IFRS 11“.

In einem zweiten Schritt erfolgt die Einbuchung der OCI-Komponenten auf der Ebene des beteiligungshaltenden Unternehmens und als Gegenbuchung wird der Equity-Beteiligungsbuchwert entsprechend angepasst (Buchung F). Hierbei sind einerseits die Ausweissvorschriften aus IAS 1.82 (h) und andererseits die Vorschriften zur OCI-Behandlung bei einer Endkonsolidierung des nach der Equity-Methode geführten Unternehmens zu berücksichtigen. Analog zur Vollkon-

solidierung (vgl. IAS 27.35) ist auch bei der Equity-Methode das OCI differenziert nach der Entstehungsursache im Rahmen einer Endkonsolidierung über die GuV zu recyceln bzw. erfolgsneutral über die Gewinnrücklagen auszubuchen (vgl. IAS 28.19A). Es ist insofern notwendig, die OCI-Komponenten auf gesonderten Konten zu führen bzw. über eine Nebenrechnung die Zusammensetzung des OCI im Zeitablauf zu dokumentieren.

Gemäß IAS 1.82 (h) sind in der Gesamtergebnisrechnung die OCI-Beträge aus der Equity-Fortschreibung nicht unterhalb der jeweiligen OCI-Rubrik, sondern gesondert auszuweisen (z. B. OCI aus der Anwendung der Equity-Methode). Im Beispielsachverhalt werden über

die Buchung (E) OCI aus IAS 19 i.H.v. 7,5 und OCI aus IAS 39 i.H.v. 5 ausgebucht. Diese Zusammensetzung wird in einer Nebenbuchhaltung gespeichert und mit der Buchung (F) im Gesamtbetrag (12,5) auf der Ebene des beteiligungshaltenden Unternehmens als erfolgsneutrale Fortschreibung des Equity-Buchwerts eingebucht²⁴.

Nach der Umstellung wird die Beteiligungsbeziehung mit der Quantos dergestalt ausgewiesen, als hätte man den Beteiligungsbuchwert seit Beginn der Konzernzugehörigkeit nach der Equity-Methode ausgewiesen; die Komponenten der Equity-Fortschreibung werden im Überblick in Abb. 2 ausgewiesen.

c) Umstellung mit konzerninternen IC-Beziehungen und mit Goodwill-Besonderheiten

In diesem Beispielsachverhalt wird die Umstellung gem. IFRS 11 Appendix C um Fragen der Behandlung von Intercompany(IC)-Sachverhalten (Schuldenkonsolidierung und Zwischenergebniseliminierung) und der Goodwillberücksichtigung erweitert. Ausgangspunkt ist der im Abschn. IV.2.a) dargestellte Sachverhalt. Die dort vorgestellten Wertansätze der Neubewertungsbilanz werden anteilig in den Summenabschluss übernommen (vgl. Tab. 3 auf S. 156). Zusätzlich werden folgende Modifikationen vorgenommen:

- Nordstar weist eine Forderung aus Lieferung und Leistung i.H.v. 100 ggü. der Quantos aus und die Quantos bilanziert die korrespondierende Verbindlichkeit. In den Summenabschluss geht entsprechend der Konzeption der Quotenkonsolidierung nur die anteilige Verbindlichkeit der Quantos ein.
- Die Quantos liefert Vorratsvermögen an die Nordstar, welches teilweise zum 01.01.2012 bei der empfangenden Nordstar auf Lager liegt; im Vorratsvermögen ist ein Zwischenerfolg i.H.v. 10 enthalten.

23 $(3 \times 10) \times 0,5 = 15$ abzüglich der Auflösung der latenten Steuern $(3 \times 4) \times 0,5 = 6$; in der praktischen Umsetzung werden die Buchungen (C) und (D) zusammengefasst und die Fortschreibung erfolgt i.H.d. kumulierten Jahresüberschusses gem. Neubewertungsbilanz.

24 Bei Anwendung einer Konsolidierungssoftware bietet es sich an, innerhalb der Positionen zum OCI eine gesonderte Position „OCI aus der Anwendung der Equity-Methode“ anzulegen und diese als Summenposition zu definieren. Hierarchisch tiefer liegend werden dann Wertpositionen definiert, auf denen die OCI-Bewegungen aus den einzelnen Rubriken im Rahmen der Equity-Methode gespeichert werden.

	Quantos			Soll	Haben	Konzern
	Nordstar	50%	Summe			
Beteiligung Quantos	200	0	200	(F) 200 (G) 20 (J) 12,5 (A) 120	(A) 200 (H) 9 (K) 50 (F) 70 (F) 35 (C) 5	173,5
Goodwill	0	0	0	(A) 120	(F) 70	50
immat. Vermög.	0	35	35		(F) 35	0
Vorräte	100	0	100		(C) 5	95
Forderungen verb. U	100	0	100	(E) 50	(B) 50	100
div. Vermögen	1.100	132,5	1.232,5	(D) 2	(F) 132,5	1.102
Summe Aktiva	1.500	167,5	1.667,5			1.520,5
Gez. Kapital	500	25	525	(A) 25		500
Gewinnrücklagen	300	36	336	(A) 25 (C) 5	(D) 2	308
TJÜ-IFRS 11	0	0	0	(K) 50 (H) 9	(F) 26,5 (G) 20 (I) 12,5	0
Jahresüberschuss	0	0	0			0
Neubewertungsrücklage	0	30	30	(A) 30		0
OCI IAS 19	0	7,5	7,5	(I) 7,5		0
OCI IAS 39	0	5	5	(I) 5		0
OCI Equity-Methode	0	0	0		(J) 12,5	12,5
Verbindl. ggü. verb. U.	0	50	50	(B) 50 (F) 50	(E) 50	0
div. Passiva	700	14	714	(F) 14		700
Summe Passiva	1.500	167,5	1.667,5			1.520,5

Tab. 3: Buchungen im Rahmen der Umstellung der Bilanzierung auf die Equity-Methode (mit IC-Beziehungen)

In Tab. 3 finden sich die zur Umstellung der Quantos erforderlichen Buchungen. Zunächst werden die Buchungen vorgestellt, die zur Wiederherstellung der Konzernbilanzidentität erforderlich sind.

Mit Buchung (A) wird die historische Erstkonsolidierung wiederholt; aus der Kapitalaufrechnung resultiert der historische Goodwill i.H.v. 120. „Die Einbeziehung von Gemeinschaftsunternehmen mittels der Quotenkonsolidierung in den Konzernabschluss eines Partnerunternehmens hat nach den gleichen Grundsätzen wie die Vollkonsolidierung zu erfolgen (IAS 31.33 i.V.m. IAS 27).“²⁵ Dementsprechend wird auch hier aus den Verbundinformationen die Schuldenkonsolidierung vorgenommen (Buchung B)). Den Grundsätzen der Quotenkonsolidierung folgend wird die Aufrechnung i.H.d. Beteiligungsquote vorgenommen. Die verbleibende 50%ige Forderung der Nordstar geht unverändert in den Konzernbilanzausweis ein und wird dort entsprechend ihrem Charakter ausgewiesen²⁶.

Ferner ist eine Zwischenergebniseliminierung notwendig, weil sich bei der Nordstar im Zeitpunkt der Umstellung der Quantos mit Gewinnaufschlag gelieferte Vermögenswerte im Bestand befinden (Betrag der identifizierten Zwischenerfolge aus der Lieferbeziehung: 10). Da die liefernde Quantos quotaal in den Konzernabschluss einbezogen wird, wird der Zwischenerfolg nur anteilig i.H.d. Beteiligungsquote der Quantos eliminiert (vgl. IAS 31.49)²⁷. Im Kontext der Zwischenergebniseliminierung ist ferner die Abgrenzung latenter Steuern zu berücksichtigen. Nach h.M. ist hierfür in der IFRS-Rechnungslegung der Steuersatz der bestandsführenden Gesellschaft relevant²⁸; der relevante Steuersatz der Nordstar beträgt 40% und mit Buchung (D) erfolgt die Abgrenzung latenter Steuern in Bezug auf die Zwischenergebniseliminierung.

Nach der Wiederherstellung der Konzernbilanzidentität werden die eigentlichen Umstellungsbuchungen vorgenommen: Entsprechend der Konzeption von IFRS 11 Appendix C sind die Vermögenswerte und Schulden auszubuchen und im Äquivalent ein Beteiligungsbuchwert beim beteiligungshaltenden Unternehmen einzubuchen.

In diesem Zusammenhang ist fraglich, wie mit Vermögenswerten und Schulden aus konzerninternen Lieferungs- und Leistungsverflechtungen bzw. Kreditverflechtungen umzugehen ist. Dieser Themenbereich soll nachfolgend beispielhaft erläutert werden.

Nach der hier vertretenen Auffassung stellt IFRS 11 auf die Konzernbuchwerte – also nach Durchführung von Eliminierungsvorgängen – ab. Im Bereich der Schuldenkonsolidierung kommt hierbei eine Besonderheit zum Tragen, denn eine Schuldenkonsolidierung unter Beteiligung von Unternehmen, die nach der Equity-Methode einbezogen werden, wird nach h.M. nicht befürwortet²⁹. Im Rahmen des Übergangs auf die Equity-Methode ist diesem Sachverhalt Rechnung zu tragen, indem man die Schuldenkonsolidierung für alle schuldenkonsolidierungsrelevanten IC-Beziehungen mit der Quantos im

Vorfeld der Umstellung storniert. Die nach diesem Vorgang ausgewiesenen Vermögenswerte und Schulden der Quantos würden dann in die Ausbuchung gem. IFRS 11.C2 eingehen. Alternativ ist es möglich, im Zeitpunkt der Umstellung die Schuldenkonsolidierung beizubehalten und nur die Vermögenswerte und Schulden der Quantos nach Konsolidierungsmaßnahmen in die Ausbuchung gem. IFRS 11.C2 einzubeziehen. Bei dieser Vorgehensweise ist jedoch beachtlich, dass dann zusätzlich die korrespondierenden und wieder auflebenden Forderungen bzw. Verbindlichkeiten von Unternehmen aus dem Vollkonsolidierungskreis erneut eingebucht werden müssen. Nach der hier vertretenen Auffassung würde dies zugunsten/zulasten des Equity-Buchwerts erfolgen, sodass beide Varianten zum gleichen Ergebnis führen. Unter dem Blickwinkel einer systemtechnischen Abwicklung erscheint es einfacher, den ersten Weg zu beschreiten und die bisher vorgenommene Schuldenkonsolidierung zu stornieren, wie es in Tab. 3 mit Buchung (E) der Fall ist³⁰. Die Verbindlichkeit der Quantos i.H.v. 50 ist bei der Ausbuchung zu berücksichtigen und mindert den Equity-Buchwert.

In einem nächsten Schritt ist der Zwischenergebniseliminierung ein Augenmerk zu schenken. Während Zwischenerfolge aus Downstream-Lieferungen keiner Anpassung bedürfen, weil die um Zwischenerfolge korrigierten Wertansätze der Vermögenswerte des *joint venture* in

25 Hayn, a.a.O. (Fn. 13), Rdn. 11.
 26 Vgl. Hayn, a.a.O. (Fn. 13), Rdn. 15.
 27 Weil sich die Zwischenerfolge auf vorangegangene Wirtschaftsjahre beziehen, erfolgt die Eliminierung mit Buchung (C) erfolgsneutral.
 28 Vgl. Senger/Brune, in: Bohl et al. (Hrsg.), Beck-IFRS-Handbuch, 3. Aufl. 2009, § 35 Rdn. 127; Küting/Weber, Der Konzernabschluss, 12. Aufl. 2010, S. 212.
 29 Vgl. Küting/Weber, a.a.O. (Fn. 28), S. 542; KPMG, Insights into IFRS, 7. Aufl. 2010/2011, S. 379; Petersen/Bansbach/Dornbach, IFRS Praxishandbuch, 6. Aufl. 2010, S. 482; PwC, Manual of Accounting – IFRS, 2011, Rdn. 27.143, jedoch eingeschränkt auf Schuldbeziehungen aus normalen Lieferungs- und Leistungsvorgängen.
 30 Ggf. vorhandene erfolgswirksam eliminierte Konsolidierungsdifferenzen sind erfolgsneutral zurückzunehmen, es sei denn, sie sind in der aktuellen Berichtsperiode entstanden.

die Umstellung eingehen, bedarf es bei der Zwischenergebniseliminierung aus Upstream-Geschäften einer Festlegung in der Konzernrichtlinie, ob diese entweder im Vorratsvermögen des jeweiligen bestandsführenden Unternehmens oder im Rahmen der Ermittlung des Equity-Buchwerts berücksichtigt werden³¹. Im vorliegenden Beispielsachverhalt sei unterstellt, dass über die Konzernrichtlinie im Nordstar-Konzernabschluss festgelegt ist, dass die Eliminierung der Zwischenerfolge im Rahmen des Vermögensausweises beim bestandsführenden Unternehmen erfolgt. In diesem Fall sind im Rahmen der Umstellung der Bilanzierung von der Quotenkonsolidierung auf die Equity-Methode keine weiteren Korrekturen notwendig.

Bei der Ausbuchung der Vermögenswerte und Schulden der Quantos soll nun ferner berücksichtigt werden, dass der Goodwill der Einheit bislang einer hierarchisch höher liegenden ZMGE zugehörig war. Gemäß IFRS 11.C2 ist in diesem Fall eine Regelung anzuwenden, die IAS 36.86 auf den ersten Blick ähnelt. Anstelle eines relativen Unternehmenswerts greift der Standardsetter jedoch auf das Verhältnis der relativen Buchwerte der goodwilltragenden Einheit (u.E. ohne zugeordnete Goodwill) in Relation zum Buchwert des *joint ventures* zurück; warum das Verfahren betriebswirtschaftlich nicht überzeugt, wurde oben in Abschnitt IV.1.c) dargelegt. Aufgrund der relativen Buchwertverhältnisse soll gem. Prämisse ein Goodwill i.H.v. 70 ausscheiden. Beim Erwerb der Quantos ist ein Goodwill i.H.v. 120 dem Konsolidierungskreis zugegangen und demzufolge verbleibt ein Goodwill i.H.v. 50 nach der Änderung der Bilanzierung im Konsolidierungskreis.

Bei der Ausbuchung der bilanzierten Vermögenswerte und Schulden der Quantos mit Buchung (F) wird diesem Sachverhalt Rechnung getragen und es geht nur ein Goodwill i.H.v. 70 in das ausscheidende Vermögen ein. Analog zum vorherigen Beispiel wird zunächst im Gegenzug der historische Beteiligungsbuchwert (200) eingestellt. Der so ermittelte Unterschiedsbetrag zwischen dem ausscheidenden Reinvermögen und den Anschaffungskosten der Beteiligung i.H.v. 26,5 wird nachfolgend analysiert.

Analog zum Grundsachverhalt spiegeln die Buchungen G und H den Teil der Equity-Fortschreibung wider, der in der Vergangenheit erfolgswirksam über die GuV erfasst wurde; der Beteiligungsbuchwert wird um 11 erhöht.

Weitere Reinvermögensveränderungen während der Konzernzugehörigkeit sind gem. IAS 19 und IAS 39 erfolgsneutral erfasst worden. Hierzu werden zunächst die in der Neubewertungsbilanz der Quantos ausgewiesenen Posten zulasten der Position „TJÜ IFRS 11“ ausgebucht (Buchung (I)), um diese dann auf der Ebene der beteiligungshaltenden Nordstar gleichlautend einzubuchen (Buchung (J)). Wie vorstehend ausgeführt, ist hierbei sicherzustellen, dass auch die Ausweisvorschriften aus IAS 1.82 (h) beachtet werden. Deshalb wird der Gesamtbetrag von 12,5 auf der Position „OCI aus der Anwendung der Equity-Methode“ ausgewiesen und in einer Nebenrechnung werden die Teilbeträge gem. IAS 19 und IAS 39 vermerkt.

Eine Analyse der Position „TJÜ IFRS 11“ zeigt, dass diese noch nicht vollständig ausgebucht ist. Ursache hierfür ist der nicht vollständige Abgang des Goodwill i.H.v. 120. Die Ausbuchung der Vermögenswerte und Schulden gegen die Anschaffungskosten der Beteiligung mit Buchung (F) unterstellt, dass der vollständige Goodwill i.H.v. 120 im Equity-Buchwert enthalten ist. Scheidet nun gem. IFRS 11.C2 ein geringerer Goodwill aus, so ist i.H.d. Differenzbetrags (120 – 70 = 50) der Beteiligungsbuchwert zu verringern; die Gegenbuchung erfolgt auf der Position „TJÜ IFRS 11“. Mit anderen Worten: Mit Buchung (K) kommt es zur Minderung des Equity-Buchwerts i.H.d. im Konzernausweis verbleibenden Goodwill.

V. Zusammenfassendes Fazit

Mit IFRS 10 und IFRS 11 rollt die nächste Änderungswelle auf die Konsolidierungspraxis zu und nicht nur aus dem Blickwinkel von IFRS 10, sondern auch aus Sicht von IFRS 11 ist fraglich, ob die neuen Standards tatsächlich einen besseren Einblick in die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage des berichtenden Konzerns zulassen. Mit IFRS 11 wird sicherlich ein bestehendes Bilanzierungswahlrecht eliminiert und dadurch die (internationale) Vergleichbarkeit erhöht, auf der anderen Seite werden faktische Wahlrechte und Ermessensspielräume geschaffen, die dieses Ansinnen konterkarieren. Der Bilanzierende wird mit umfangreichen und – weil die Regelungen vom Standardsetter bewusst offen definiert sind – schwierig zu treffenden Kategorisierungen konfrontiert. Mit der von der DPR angemahnten Komplexitätsreduktion der Konzernrechnungslegung hat dies nichts zu tun³². Im Gegenteil: Die in der jüngsten Vergangenheit vom IASB veröffentlichten Regeln werden zunehmend abstrakter und „verwissenschaftlicht“ und sind in der praktischen Anwendung nur noch mit hohem Aufwand umzusetzen.

Die Ablösung von IAS 31 durch IFRS 11 hat für die IFRS-Bilanzierer zur Folge, dass alle gemeinschaftlichen Aktivitäten/Vereinbarungen neu zu beurteilen sind. Die Kategorisierung wird regelmäßig nicht mit derjenigen nach altem Recht übereinstimmen, da die Kategorisierung nach IAS 31 eine starke Orientierung an der rechtlichen Struktur aufweist. Gerade die in einem eigenen Rechtskörper geführten gemeinschaftlichen Aktivitäten bedürfen einer eingängigen Prüfung. Wurden diese bislang nach der Quotenkonsolidierung bilanziert und liegt auch nach IFRS 11 ein *joint venture* vor, ist die konzernbilanzielle Abbildung zwingend auf die Equity-Methode umzustellen.

Die im Standard vorzufindenden Übergangsregelungen sind auf der einen Seite zu begrüßen; auf der anderen Seite ist leider festzustellen, dass wesentliche praxisrelevante Sachverhalte nicht geregelt sind. Hervorzuheben ist hier beispielsweise der Themenbereich der OCI-Bilanzierung. Hier ist zudem die Intention des Standardsetters nicht klar ersichtlich, ob die während der Konzernzugehörigkeit des Gemeinschaftsunternehmens entstandenen OCI-Beträge im Rahmen des Übergangs strukturgleich auf das beteiligungshaltende Unternehmen zu übertragen sind oder ob der Übertragung entgegen steht, dass gem. IFRS 11.C3 das Reinvermögen des Gemeinschaftsvermögens im Umstellungszeitpunkt als Anschaffungskosten der Equity-Beteiligung fingiert wird?

Ferner wäre eine Klarstellung wünschenswert, ob die in IFRS 11.C2 thematisierte Sonderbehandlung des Goodwill nur für erworbene Gemeinschaftsunternehmen gilt oder ob auch aufgrund der Vermischung von originärem und derivativem Goodwill bei der Umstellung eines selbstgegründeten Gemeinschaftsunternehmens ein Goodwill relevant ist, wie es bei Tochterunternehmen der Fall ist. Nicht nachvollziehbar ist, dass der Standardsetter bei der Ermittlung eines in die Equity-Methode zu übernehmenden Goodwill nicht auf das in IAS 36 vorhandene Konzept zurückgreift. Dies gilt umso mehr, als dass dieses einen betriebswirtschaftlich vergleichbaren Sachverhalt regelt und die in IFRS 11.C2 definierte Vorgehensweise konzeptionell aufgrund der fehlenden Bezugnahme auf den originären Goodwill abzulehnen ist.

31 Vgl. hierzu Ernst & Young, International GAAP, 2010, S. 856; KPMG, a.a.O. (Fn. 29), S. 376; PwC, a.a.O. (Fn. 29), Rdn. 27.141.1.

32 Vgl. DPR, Tätigkeitsbericht 2010, S. 10.